Amt Hüttener Berge KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - Der Amtsdirektor -



Groß Wittensee, den 13.11.2025

Az: 504.71 / 312 / 516051

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung von Ratten in Teilen der Gemeinde Sehestedt

Aufgrund von erheblichen Rattenbefall und als dringende Maßnahme zur Verhinderung von Vermehrung und Verbreitung von Ratten werden für einen Teil der Gemeinde Sehestedt auf Grundlage des § 17 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Bestimmungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz i.V.m § 55 Abs. 1 und Abs. 3 und § 106 Abs. 2 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) sowie § 4 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 23.04.2024, alle Rechtsvorschriften in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Maßnahmen angeordnet:

1.Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung gilt vom 08.12.2025 bis zum 02.01.2026

Am Beginn der allgemeinen Rattenbekämpfung, dem 01.12.2025, **muss bis spätestens 10.00 Uhr,** die Auslegung der Bekämpfungsmittel beendet sein.

2. Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für den in der beigefügten Karte kenntlich gemachten Teil der Gemeindegebietes von Sehestedt (nördliche Seite vom Kanal). Diese Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.

3. Verpflichtete

Zur Umsetzung der folgenden Maßnahmen sind alle Eigentümer*innen von bebauten und unbebauten Grundstücken und von Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen) verpflichtet. Daneben sind diejenigen zur Umsetzung der folgenden Maßnahmen verpflichtet, welche die tatsächliche Gewalt über die zuvor genannten Grundstücke ausüben (Mieter*innen, Pächter*innen, Betriebs- oder Unternehmensinhaber*innen, etc.)

4. Maßnahmen

Es wird für die genannte Geltungsdauer (Ziffer 1) und im genannten Geltungsbereich (Ziffer 2) gegenüber den Verpflichteten (Ziffer 3) eine allgemeine Rattenbekämpfung angeordnet.

Den Verpflichteten bleibt freigestellt, sich eines gewerblichen Schädlingsbekämpfers zu bedienen. Die Kosten für die Rattenbekämpfungsmaßnahmen trägt der Verpflichtete.

Ratten können in einem Umkreis bis zu 500 m um ihr Nest aktiv sein. In dicht bebauten Gebieten kann dieser Radius geringer sein, da die Tiere in kurzer Distanz Nahrung und Unterschlupf finden können. Obwohl Rattenbefall von vielen Faktoren, wie unter anderem der Lage des Grundstückes, abhängen kann, die nicht von den Eigentümern beeinflusst werden können, kann ein Rattenbefall sich dennoch stigmatisierend auf die Eigentümer*innen der betroffenen Grundstücke auswirken. Würde eine Bekämpfung im Umkreis von 500m um die befallenen Grundstücke durchgeführt werden, könnte auf die anzeigenden Grundstücke zurückgeschlossen werden und die Eigentümer und Bewohner könnten einer möglichen Stigmatisierung ausgesetzt sein. Da aber gerade auch in fast allen Straßen der "Nordseite" ein Rattenbefall gemeldet bzw. festgestellt wurde, wurde das Bekämpfungsgebiet insbesondere anhand des möglichen Aktivitätsradius der Ratten und sogleich auch anhand deutlich zu identifizierender geographischer Grenzen festgesetzt. Auf der anderen Seite des Kanals (Südseite) wurde kein Befall gemeldet. Auf die §§ 2 und 3 der Kreisverordnung (Anzeige von Befall und Einzelbekämpfung) wird hingewiesen.

zu Ziffer 3. Verpflichete

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind alle Eigentümerinnen oder Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken sowie Abwasseranlagen zur Rattenbekämpfung verpflichtet. Gemäß §1 Abs. 2 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg- Eckernförde sind neben den Eigentümerinnen und Eigentümern diejenigen zur Rattenbekämpfung verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Sachen ausüben (Besitzer). Die angeordneten Maßnahmen dienen der Rattenbekämpfung, daher sind die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer zur Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet.

Zu Ziffer 4. Maßnahmen

Gemäß § 4 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg Eckernförde kann bei erheblichem Rattenbefall in einem zusammenhängenden Teil einer Gemeinde die zuständige Behörde für das befallene Gebiet und für die umliegenden Gebiete, von denen anzunehmen ist, dass sie ebenfalls von Ratten befallen sind, eine allgemeine Bekämpfung und die dazu notwendigen Maßnahmen anordnen.

Zuständige Behörde ist gemäß § 11 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde der Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge.

Bereits in den Jahren 2023 und 2024 gab es vermehrt Rattensichtungen in den Straßen Arft Kamp und Kanalblick. Ebenso gab es Anzeigen bzw. Meldungen über Rattensichtungen und Rattenbefall in den Straßen Hauptstraße und Kirchenweg. In der Vergangenheit gab es bereits auch schon Anordnungen (Allgemeinverfügungen) zum zur Bekämpfung von Ratten auf der nördlichen Seite des Kanals. Leider sind weiterhin mehrfach Ratten in diesem Teil der Gemeinde aufgetreten. Es wurden wieder Ratten bei der Futtersuche und bei der Futteraufnahme am helligen Tag beobachtet. Aufgrund der immer noch bzw. wieder in verhältnismäßiger hoher Zahl auftretenden Ratten bedarf es wieder einer koordinierten und flächendeckenden Bekämpfung. Daher ist es in diesem Fall geboten, die allgemeine Bekämpfung des Rattenbefalls anzuordnen.

Gem. § 17 Abs. 2 IfSG i.V.m. § 11 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von

Zwar ist der Einsatz eines Zwangsgeldes gem. § 237 Abs. 1 Nr. 1 LVwG dann zulässig, wenn Verpflichtete angehalten werden sollen, eine Handlung vorzunehmen.

Allerdings bewirkt ein Zwangsgeld allein keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bei der Umsetzung der Maßnahme. In diesem Fall ist es notwendig, dass die Bekämpfung in einem relativ engen Zeitfenster (4 Wochen) durchgeführt wird. Unterbleibt die Bekämpfung auf einem einzelnen Grundstück in diesem Zeitraum, ist der Erfolg der Bekämpfung im gesamten Gebiet gefährdet. Ein Zwangsgeld kann unabhängig von dessen Höhe lediglich Druck auf die Verpflichteten ausüben um eine unterlassene Rattenbekämpfung im Vorwege zu vermeiden. Es bietet aber keine Möglichkeit im Fall eines Unterlassens der angeordneten Maßnahmen, diese noch im notwendigen Zeitfenster umzusetzen. Daher ist der Einsatz eines Zwangsgeldes als Zwangsmittel in diesem Fall untunlich.

Wird eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch eine andere Person möglich ist, nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde gem. § 238 Abs. 1 LVwG die Handlung auf Kosten der oder des Pflichtigen ausführen oder durch eine oder einen Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme). Unterlassen die Verpflichteten nach Ziffer 3. also die angeordneten Maßnahmen nach Ziffer 4, ist es der Vollzugsbehörde möglich, die Maßnahmen durch eine von ihr beauftragten Fachkraft durchführen zu lassen und somit im Wege der Ersatzvornahme im Rahmen des Verwaltungszwangs umzusetzen.

Die Ersatzvornahme ist gleichzeitig die geringste Einschränkung für die Betroffenen, da diesen lediglich die Kosten für die Ersatzvornahme zu tragen haben. Diese setzt sich zusammen aus der Rechnung der geprüften Fachkraft und dem Aufwand der Behördenmitarbeiter.

Der Unmittelbare Zwang nach § 239 darf erst eingesetzt werden, wenn Ersatzvornahme oder Zwangsgeld nicht zum Erfolg führen oder sie untunlich sind. Das Zwangsgeld wäre untunlich. Die Ersatzvornahme wäre, wie zuvor erläutert, allerdings ein mögliches zielführendes Zwangsmittel. Somit darf der unmittelbare Zwang erst nachrangig angewendet werden.

Es verbleibt somit als verhältnismäßigstes Zwangsmittel der Einsatz der Ersatzvornahme. Die Kosten der Ersatzvornahme sind lediglich in vorläufiger Höhe veranschlagt. Die tatsächlichen Kosten der Ersatzvornahme können also von dieser vorläufigen Veranschlagung abweichen. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt.

Da die zuständige Behörde gem. § 17 Abs. 2 IfSG i.V.m. § 11 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde dazu verpflichtet ist die zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden und bereits festgestellt wurde, dass es sich bei Ratten um Gesundheitsschädlinge handelt, bei denen die Gefahr besteht, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, ist die zuständige Behörde als Vollzugsbehörde (der Amtsdirektor des Amt Hüttener Berge) auch dazu verpflichtet die angeordneten erforderlichen Maßnahmen im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen.

Hinweis zum Wegfall der Aufschiebenden Wirkung des Widerspruches

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. §

Amt Hüttener Berge | Seite 7 von 7

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der zuständigen Behörde erfolgen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Widerspruch und Klage entfalten keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die angeordneten Maßnahmen auch im Fall eines durch Sie eingelegten Widerspruches durchgeführt werden müssen.

Das Verwaltungsgericht des Landes Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs gegen diese Verfügung ganz oder teilweise wieder herstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Der Antrag auf ganze oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Gerichtes an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zu richten.

Im Auftrag

Michael

Michaelis



